

Heinz Simmendinger
Sachverständiger für Architekten- und
Ingenieurhonorare nach HOAI



Dorfwiesenstraße 15/1, 70806 Kornwestheim
Fon 07154/18 61 70, Fax 07154/18 61 71
info@hoai-gutachter.de, www.hoai-gutachter.de

Kosten eines Privatgutachtens erstattungsfähig!

Laut Beschluss des OLG Koblenz sind die Kosten eines Privatgutachtens zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

Nach Auffassung des OLG ist anerkannt, dass die Heranziehung eines Privatsachverständigen dann als erforderlich angesehen werden kann, wenn eine Partei nicht anders in der Lage ist, qualifizierte rechtserhebliche Darlegungen ihres Gegners zu entkräften.

Zum Beschluss des OLG Koblenz vom 05.08.2010, Az: 14 W 431/10

Das Gutachten wurde während des Rechtsstreits in Auftrag gegeben und gefertigt, um einer Expertise vom 23.04.2003 zu begegnen, die die Beklagten vorgelegt hatten. Darin war die Prüfbarkeit der Architektenhonorarrechnung in Abrede gestellt worden, auf die sich das Klageverlangen stützte. Das Landgericht war vor diesem Hintergrund zu der Auffassung gelangt, dass "die Prüffähigkeit der Schlussrechnung nicht zweifelsfrei" sei und erachtete das als ein mögliches Hindernis für den Klageerfolg.

Im Hinblick darauf ist die prozessuale Notwendigkeit (§91 Abs. 1 Satz 1 ZPO) für die Einholung des Gutachtens zu bejahen. Es ist anerkannt, dass die Heranziehung eines privaten Gutachters dann als erforderlich angesehen werden kann, wenn eine Partei nicht anders in der Lage ist, qualifizierte rechtserhebliche Darlegungen ihres Gegners zu entkräften; das gilt namentlich in den Fällen, in denen diese Darlegungen durch eine gutachterliche Stellungnahme getragen wurden. So verhielt es sich auch hier.

Die Architektenrechnung war von den Beklagten mit Unterstützung eines Sachverständigen detailliert und tiefeschürfend angegriffen worden. Die Klägerin sah sich außer Stande, darauf aus eigener Kraft zu erwidern. Sie klagte aus abgetretenem Recht und war selbst nicht vom Fach. Das Vorbringen der Beklagten, sie habe die Hilfe der die Rechnung stellenden Architekten in Anspruch nehmen können, greift nicht. Die Klägerin hat darauf unwidersprochen erwidert, dass die Architekten mit den

Seite 2 von 2

aufgeworfenen Fragen überfordert und im Übrigen auch nicht verpflichtet gewesen seien, ihr zuzuarbeiten.

Genauso wenig lässt sich die Notwendigkeit des Gutachtens mit der Erwägung leugnen, dass es eine Problematik zum Gegenstand gehabt habe, die das Landgericht von sich aus hätte klären können und müssen. Allerdings betraf der Parteistreit über die Prüfbarkeit der Architektenrechnung in seinem Kern eine Rechtsfrage. Das schloss aber grundsätzlich nicht aus, dass sie erst nach der Einschaltung von Sachverständigen zu beantworten war. Das war augenscheinlich auch die Auffassung des Landgerichts, das sich nicht in der Lage wähnte, hier von sich aus zu einer Entscheidung zu gelangen. Gleichwohl war eine Beweiserhebung in diesem Punkt, deren Ergebnis die Klägerin zunächst hätte abwarten können, nicht in die Wege geleitet. Der umfangreiche Beweisbeschluss, der seinerzeit im Raum stand, hatte eine andere Zielrichtung.

Dass der Prozess - schon mangels einer vollständigen Ausführung dieses Beschlusses - damals noch nicht entscheidungsreif erschien, bildete entgegen der Auffassung der Beklagten kein Hindernis dafür, das Privatgutachten in Auftrag zu geben. Die Klägerin hatte keine Veranlassung, mit ihrem Gutachterauftrag zuzuwarten und die Vorlage des Gutachtens so weit hinauszuschieben, dass sie Gefahr lief, damit aus Verspätungsgründen präkludiert zu sein.

Ohne Belang ist schließlich auch der Einwand der Beklagten, das Gutachten habe den Prozess letztlich nicht beeinflusst. Ob Maßnahmen, die eine Prozesspartei ergreift, als notwendig anzusehen sind, kann nicht aus einer Rückschau am Ende des Rechtsstreits beurteilt werden, sondern ist aus der aktuellen Situation zu entscheiden, in der sie vorgenommen werden.